

Newsletter #8

November 2018

1. Amads Tod aufklären!

Amad Ahmad starb am 29. September 2018 im Alter von 26 Jahren. Er erlag schweren Verletzungen, die er am 17. September bei einem Brand in seiner Gefängniszelle in der JVA Kleve erlitten hatte – in der er mehr als zwei Monate lang unschuldig saß.

Amad lebte seit 2016 als anerkannter syrischer Flüchtling in Deutschland. Im Juli 2018 wurde er an einem Badensee im nordrhein-westfälischen Geldern verhaftet. Vier Frauen gaben an, von ihm belästigt worden zu sein. Von der Polizei wurde er aber nicht deswegen mitgenommen, sondern weil er angeblich einem wegen Vergewaltigung gesuchten Mann ähnlich sah. Diese Vergewaltigung, das hat sich mittlerweile herausgestellt, hat jedoch nie stattgefunden (ak 643) – und Amad hatte damit nichts zu tun. Eine weitere Verwechslung führte dann zu seiner Inhaftierung: Der Deckname eines polizeilich gesuchten Asylsuchenden aus Mali ähnelte dem Namen von Amad. Die gesuchte Person sieht jedoch ganz anders aus. Ein genauerer Abgleich hätte sofort zeigen müssen, dass Amad nicht der Gesuchte war. Bei der Erstbelehrung in der JVA war kein*e Dolmetscher*in anwesend. Amad sprach – nach Aussagen von Freund*innen – nicht gut Deutsch. Es kann also sein, dass er weder genau verstanden hat, warum er inhaftiert wurde, noch in der Lage war, die Verwechslung aufzuklären. Einer Psychologin erklärt er allerdings Anfang September, dass er nicht die Person sei, die gesucht wurde. Dieser Hinweis wird an die JVA weitergeleitet, bleibt aber folgenlos. Zudem wird Amad bei Haftantritt eine Suizidgefährdung attestiert, entsprechende Schutzmaßnahmen bleiben jedoch aus.

Als der Tod und die Verwechslung publik werden, gibt der nordrhein-westfälische Justizminister Biesenbach (CDU) vorschnell an, Amad habe das Feuer selbst gelegt. Sein Bericht ist allerdings lückenhaft, vieles bleibt unklar. Auch wurde ein Brandsachverständiger erst viel zu spät in die Zelle gelassen. Ein durch Amad abgesetzter Notruf wurde zunächst verheimlicht. Verheimlicht wurde auch, dass der zuständige JVA-Mitarbeiter diesen Notruf ignoriert hat. Schon jetzt liegt nahe, dass die vielen Fehler in der Arbeit der Polizei- und Justizbeamt*innen sowie der ermittelnden Behörden auf einen strukturellen Rassismus zurückzuführen sein müssen: So viele Unterlassungen können kaum ein Zufall sein.

Der Fall von Oury Jalloh hat gezeigt: Gerade wenn Polizei- und Justizkräfte in den Tod eines Geflüchteten verwickelt sind und die Staatsanwaltschaft Ermittlungsfehler begeht, müssen die Angehörigen und die breite Öffentlichkeit die Ermittlungen und Gerichtsverfahren kritisch begleiten, da die Justiz Täter*innen in den eigenen Reihen meist deckt. Amads Familie muss Einsicht in alle Akten bekommen. Das geht nur, wenn sie selbst klagt. Sie braucht deshalb dringend einen guten Rechtsbeistand, der ihre Klage vertritt. Damit sie die Kosten nicht alleine tragen muss, haben Gruppen wie die ISD, die Oury Jalloh-Initiative und KOP einen Spendenaufruf gestartet, den wir unterstützen. Spenden sind [hier](#) möglich.

2. Klage gegen brutalen Polizeieinsatz in Ellwangen

Im Mai fand in der Landeserstaufnahmestelle (LEA) Ellwangen ein brutaler Polizeieinsatz statt. Nachdem eine Abschiebung aufgrund des friedlichen Protests anderer Bewohner*innen abgebrochen wurde, stürmten einige Tage später maskierte und bewaffnete Polizist*innen das Lager. Sie zerstörten Inventar, schlugen und fesselten Geflüchtete, durchsuchten Räumlichkeiten, nahmen mehrere Personen fest und leiteten Ermittlungsverfahren ein ([Newsletter #6](#)). Im Sommer standen einige betroffene Geflüchtete vor Gericht – weil sie angeblich Widerstand geleistet und Polizeibeamt*innen tötlich angegriffen haben sollen. In keinem der Prozesse kam es zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der massiven Polizeigewalt. Auch die Rechtsgrundlage des brutalen Einsatzes wurde an keiner Stelle hinterfragt, die angeklagten Geflüchteten wurden ausnahmslos verurteilt. Mit den Verurteilungen sollte das vollkommen unverhältnismäßige Handeln der Polizei nachträglich legitimiert werden ([Newsletter #7](#)).

Mittlerweile hat Alassa M., der selbst den Polizeiangriff miterlebt hat und wie einige andere zwischenzeitlich nach Italien abgeschoben wurde, gegen den rassistischen Polizeieinsatz Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Sein Anwalt und er sind der Meinung, [dass die Razzia rechtswidrig war](#). Denn nach dem baden-württembergischen Polizeigesetz darf eine solche Durchsuchung außer bei Vorliegen einer Gefahr im Verzug nur stattfinden, wenn sie durch einen richterlichen Beschluss angeordnet wurde. Das war aber bei dem Polizeieinsatz am 3. Mai nicht der Fall.

Es bleibt abzuwarten, wie das Stuttgarter Gericht diese Fragen bewertet. Dabei darf jedoch der politische Kontext nicht aus dem Blick geraten: Die Razzia hatte den Zweck, aktive Geflüchtete, die gegen die miserablen Bedingungen im Lager protestierten und sich gegen Abschiebungen solidarisierten, einzuschüchtern und zu kriminalisieren. Außerdem sendete sie an die Mehrheitsbevölkerung die Botschaft, dass Geflüchtete gefährlich und kriminell seien und daher durch schwer bewaffnete Polizeibeamt*innen in Schach gehalten werden müssten. Diese rassistische Politik kann nicht allein mithilfe eines Gerichtsurteils gestoppt werden. Trotzdem könnte eine positive Entscheidung des Gerichts eine wichtige Grundlage für die weitere politische Auseinandersetzung um diesen und andere rassistische Polizeiangriffe darstellen.

3. Chronik zu Wachdienstgewalt gegen Geflüchtete

Seit Anfang November müssen sich rund 30 Angeklagte vor dem Landgericht Siegen verantworten, die 2014 in einer Flüchtlingsunterkunft in Burbach (Nordrhein-Westfalen) [systematisch Geflüchtete misshandelt haben sollen](#). Laut Anklage der Staatsanwaltschaft wurden selbst kleine Verstöße gegen die Hausordnung wie Rauchen auf den Zimmern auf menschenverachtende Weise eigenmächtig bestraft. Die Heimleitung, Sozialbetreuer*innen und Wachleute hätten Bewohner*innen teilweise tagelang in ein sogenanntes „Problemzimmer“ eingeschlossen, dort sei es zu Schikanen und schweren Misshandlungen gekommen. Angeklagt sind auch zwei Mitarbeiter der Bezirksregierung Arnsberg. Sie wussten über die rechtswidrige Ausübung von Gewalt Bescheid, weil sich ihr Büro zeitweise in unmittelbarer Nähe eines sogenannten „Problemzimmers“ befand. Trotzdem schritten sie nicht ein, um die Misshandlungen zu unterbinden. Ein ehemaliger Polizeibeamter aus Rheinland-Pfalz ist ebenfalls unter den Angeklagten. Er hat an einigen Tagen Wachschichten in der Unterkunft in Burbach übernommen und soll an einem besonders brutalen Übergriff beteiligt gewesen sein, bei dem ein junger Mann aufgrund von Schlägen gegen seinen Kopf das Bewusstsein verlor.

Dass brutale Gewalt durch Wachdienste wie in Burbach kein Einzelfall ist, sondern in Flüchtlingslagern systematisch vorkommt, zeigt eine Chronik, die wir auf Grundlage der [Web-Dokumentation](#) der Antirassistischen Initiative (ARI) für die Jahre 2015-2017 erstellt haben.* Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Gegenteil ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Geflüchtete befinden sich gegenüber dem Wachpersonal in einer Abhängigkeitssituation und trauen sich deswegen häufig nicht, sich über Fehlverhalten und Machtmissbrauch zu beschweren – oder sie werden von den verantwortlichen Wachleuten gezielt unter Druck gesetzt, keine Beschwerden nach außen zu tragen. Oft zögern Geflüchtete aufgrund negativer Erfahrungen, sich an die Polizei zu wenden. Teilweise wird Beschwerden auch schlicht nicht nachgegangen oder Geflüchtete, die ihre Erfahrungen öffentlich machen, werden selbst gerichtlich belangt. Auch wenn unsere Übersicht nur an der Oberfläche kratzt, macht sie dennoch sichtbar, wie regelmäßig und systematisch Geflüchtete Machtmissbrauch, Schikanen, Demütigungen und körperlichen Angriffen seitens des Wachpersonals ausgesetzt sind. [Hier geht es zur Chronik](#).

*Die bis in das Jahr 1993 zurückreichende ARI-Dokumentation „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen“ umfasst Geschehnisse, in denen Flüchtlinge durch staatliche Maßnahmen sowie durch rassistische Angriffe der Bevölkerung verletzt wurden oder zu Tode kamen.

4. Prozessberichte

In der deutschen Justiz nichts Neues: Geflüchteten werden Grundrechte aberkannt

Augsburg, 7. November 2018. Etwa 50 Aktivist*innen haben sich vor dem Amtsgericht Augsburg zu einem solidarischen Protest versammelt und tun ihren Unmut über die generelle Missachtung der Rechte Geflüchteter sowie die bayrische Flüchtlingspolitik kund. Unter ihnen befinden sich auch die beiden Angeklagten Mamadou A. und Idris M. (Namen geändert), die sich jedoch im Hintergrund halten. Den beiden Geflüchteten aus Gambia wird Landfriedensbruch vorgeworfen, beide haben Rechtsmittel gegen ihre Strafbefehle eingelegt. Doch was steckt hinter diesen Anklagen?

In der Nacht zum 14. März drangen Polizeibeamt*innen in die Erstaufnahmeeinrichtung (EA) Donauwörth ein, um einen Geflüchteten aus Gambia für seine Abschiebung festzunehmen. Dieser befand sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht im Lager. Auf der Suche nach dem Geflüchteten schlugen Polizeibeamt*innen wahllos gegen Zimmertüren und rissen die Bewohner*innen damit abrupt aus dem Schlaf, die Auslösung des Feueralarms veranlasste viele von ihnen zusätzlich, ihre Zimmer zu verlassen und nach dem Grund der Unruhe zu sehen. Die Versammlung der Bewohner*innen außerhalb der Zimmer sowie ihre nachvollziehbare Empörung über die nächtlichen Maßnahmen stellten Wachleute und Polizei später als aktive Bedrohung dar. Die Polizei stigmatisierte die Geflüchteten als „Randalierer“ und beschuldigte sie, die Abschiebung der gesuchten Person planvoll verhindert zu haben.

In der Folge erlebten die Bewohner*innen der EA Donauwörth am Nachmittag des 14. März eine brutale Polizeirazzia mit rund 200 voll bewaffneten Beamt*innen samt Hunden. 32 gambische Geflüchtete, die mit zweifelhaften Namenslisten identifiziert wurden, wurden mit massiver Brutalität inhaftiert. Zwei von ihnen wurden noch am selben Tag freigelassen, während die anderen 30 für etwa zwei Monate in Untersuchungshaft waren. Dass die Razzia sich ausschließlich gegen Gambier richtete, obwohl in der EA Donauwörth Geflüchtete unterschiedlicher Nationalitäten untergebracht

sind, ist als offensichtlicher Akt des institutionellen Rassismus zu deuten, der darauf abzielte, die Community-Organisation der gambischen Geflüchteten in Donauwörth zu schwächen.

Die Brutalität der Polizei ist in der Gerichtsverhandlung wie so oft kein Thema. Die Richterin schenkt den teils lückenhaften Aussagen der Polizeibeamt*innen und des Sicherheitspersonals der Malteser unhinterfragt Glauben. Auch auf die fragwürdigen Methoden, mit denen die beschuldigten Geflüchteten identifiziert wurden, geht die Richterin nicht weiter ein. Interessant ist, dass alle Zeug*innen bestätigen, dass die Geflüchteten nicht die Abschiebung des Gesuchten verhindern wollten. Grund für die massive Polizeirazzia war vielmehr die Tatsache, dass die Geflüchteten immer wieder ihren Unmut über die unmenschlichen Bedingungen in der Unterkunft zum Ausdruck brachten; ferner hatten sie sogar versucht, [freiwillig das Land zu verlassen](#). Damit wird klar, dass die eigentliche „Bedrohung“, die zu betonen die Zeug*innen nicht müde werden, die politische Arbeit der gambischen Community-Organisation in der EA Donauwörth war.

Der Richterin genügt die bloße Anwesenheit der beiden Angeklagten am Ort des Geschehens zur Verwirklichung eines Landfriedensbruchs. Sie verurteilt die Angeklagten zu 80 beziehungsweise 90 Tagessätzen à 10 Euro. Dies entspricht dem Strafmaß der Strafbefehle. In ihrer Urteilsbegründung bezeichnet die Richterin Asylsuchende als „Gäste“, die sich dementsprechend zu benehmen hätten, nennt ihr Urteil eine notwendige „generalpräventive Maßnahme“ und benutzt wiederholt das Wort „Zusammenrottung“. Somit spricht sie Geflüchteten ihr Recht auf Versammlung und Meinungsfreiheit ab und kriminalisiert grundsätzlich die Solidarität zwischen ihnen. Wieder einmal wird deutlich, dass Geflüchtete von der Justiz als Menschen zweiter Klasse betrachtet werden.

Mamadou A. und Idris M. sowie die gambische Community wollen sich jedoch nicht unterkriegen lassen. A. und M. haben beschlossen, gegen das Urteil in Berufung zu gehen. Damit sind sie allerdings nicht allein: Auch die Staatsanwaltschaft hat Berufung eingelegt, sie will ein noch höheres Strafmaß erwirken. Wir werden berichten, wie es weitergeht.

Zu empfindlich für Rassismus am Arbeitsplatz?

Am 24. Oktober wurde vor dem Berliner Arbeitsgericht die Klage einer Schwarzen Frau verhandelt. Julia S. (Name geändert) wurde durch ihren Arbeitgeber, einen Betreiber von Dating-Webseiten, gemaßregelt, weil sie sich geweigert hatte, einen Artikel zum Thema „How to date a Black Woman“ zu veröffentlichen. Der Konflikt führte zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nun klagte Julia S. auf Entschädigung, da sie aufgrund des rassistischen Klimas und Druck seitens ihrer Arbeitgeber nicht mehr dort arbeiten könne.

In einer beeindruckenden Stellungnahme erklärte sie, warum sie sich geweigert hatte solch einen rassistischen Artikel zu veröffentlichen und wie groß der Verlust einer von ihr bis zu dem Vorfall gerne verübten Arbeit war: „Ich bin nicht hier wegen eines rassistischen Angriff auf der Straße. Aber was ich in dieser Firma erlebt habe, ist nicht weniger schmerzhaft. Und ich kann das sagen, weil ich beides erfahren habe. Es ist sogar besonders schmerzhaft, weil es an meinem Arbeitsplatz stattfand. Dieser sollte sicher für alle sein, egal welcher Hautfarbe.“ Des Weiteren sagt sie: „Die Firma [hat] es unterlassen, mich gegen Diskriminierung zu schützen. Stattdessen war ich aufgrund meiner Einwände auch noch Belästigungen von ihrer Seite ausgesetzt. Zum Beispiel, als mein Manager mir sagte, meine Meinung zähle nicht, weil ich Schwarz sei.“

Der Richter hatte eindeutig Schwierigkeiten zu verstehen, warum solch ein Artikel die Sexualität von Schwarzen Frauen rassifiziert und die Aufforderung, ihn zu veröffentlichen, die Klägerin verletzt hat. So äußerte er gleich zu Beginn der Verhandlung auf passiv-aggressive Weise seine Verwunderung darüber, dass die Klägerin für ein Online-Dating-Unternehmen arbeiten wollte, wenngleich sie ja in diesem Bereich „so empfindlich“ sei. Ein Paradebeispiel für Victim-Shaming. Auch der ehemalige Arbeitgeber und sein Anwalt wollten offenbar nicht verstehen, warum der Artikel und der Umgang mit Julia S. problematisch ist. Sie erklärten, es würden ja auch ein Jude und ein orthodoxer Moslem für die Firma arbeiten. Letzterer weigere sich, manche Arbeit zu verrichten, aber das sei für den Geschäftsführer kein Problem. Für Julia S. hätte es diese Möglichkeit aber nicht gegeben, da sie aufgrund ihrer beruflichen Position im Unternehmen stets mit ähnlichen Artikeln zu tun gehabt hätte und auch in der Öffentlichkeit mit ihrem Namen mit diesen Artikeln in Verbindung gebracht worden wäre. Hoffnung gibt, dass sich Julia S.' Team nach Diskussionen hinter sie stellte und sich geschlossen weigerte, den Artikel zu veröffentlichen.

Der Richter drängte auf einen Vergleich. Für Julia S. war jedoch eine Entschuldigung seitens der Firma Voraussetzung um einer Einigung ohne Urteil zuzustimmen. Hierzu war der Geschäftsführer allerdings nicht bereit, da er bei sich selbst keinerlei rassistische Gesinnung sehe. Eine „Prämienzahlung für besondere Belastungen zum Ende des Geschäftsverhältnisses“ von 5.000 Euro bot er ohne zu zögern an. Hier zeigt sich, wie Unternehmer versuchen, sich von ihrer Verantwortung für rassistisches Verhalten freizukaufen. Julia S. hat das Angebot mittlerweile abgelehnt. Der Richter hat bereits signalisiert, dass er die Klage abweisen wird, das schriftliche Urteil steht aber noch aus. Julia S. wurde im bisherigen Verfahren vom Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB (ADNB) und Each One (EOTO e.V.) begleitet und unterstützt.

Die Kriminalisierung findet kein Ende - Verfahren gegen die Aktivist*innen vom 31. Mai in Nürnberg

Die Strafjustiz geht unverändert hart gegen Menschen vor, die am 31. Mai 2017 entschlossen gegen die Abschiebung des Berufsschülers Asif N. nach Afghanistan protestiert haben. Mehrere Aktivist*innen wurden bereits verurteilt, die Urteile reichen von Arbeitsstunden und Geldstrafen bis hin zu Bewährungsstrafen. Ein Aktivist saß zudem monatelang in Untersuchungshaft ([Newsletter #4](#)), eine weitere Aktivistin wurde per Öffentlichkeitsfahndung gesucht. In drei Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt, weil sie ein noch höheres Strafmaß erreichen will. [Weitere Verfahren stehen noch bevor.](#)

Der Vorwurf lautet fast immer Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - ein Klassiker, wenn es darum geht, rechtswidrige Polizeigewalt im Nachhinein zu rechtfertigen, Aktivist*innen als Gewalttäter*innen zu stigmatisieren und legitimen Protest zu kriminalisieren. Am 19. Dezember soll der Prozess gegen Asif beginnen - auch ihm wird u.a. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorgeworfen.

Wir solidarisieren uns mit den Aktivist*innen vom 31. Mai und fordern die sofortige Einstellung aller Verfahren!